

In allen diesen Fällen ist eine Notwehrlage nicht mehr gegeben. Was von diesem Zeitpunkt an noch zur Wiederherstellung der Rechte des Angegriffenen notwendig ist, kann dieser nur mit Hilfe der Staatsorgane erreichen, soweit nicht, wie möglicherweise im letzten Beispiel, ein Selbsthilferecht gegeben ist.⁵

Unmittelbar bevor steht ein Angriff, wenn der Angreifer so weit vorbereitet ist, daß mit der Ausführung jeden Augenblick gerechnet werden muß. Der Verteidiger käme von vornherein in eine ungünstige Position, und eine wirksame Verteidigung wäre in vielen Fällen aussichtslos, wenn der Verteidiger so lange untätig warten müßte, bis der Angreifer mit dem Angriff beginnt.

A. überrascht den S., als dieser den Geräteschuppen einer LPG anzünden will. Obwohl S. erst dabei ist, einige Ballen Stroh in den Schuppen zu bringen, ist die Notwehrlage schon gegeben. A. braucht nicht so lange zu warten, bis der S. das Streichholz anzündet.

Der Angriff steht nicht unmittelbar bevor, wenn er sich noch im Stadium der Planung oder entfernter Vorbereitungen befindet. In diesen Fällen besteht die reale» Möglichkeit, daß der Angriff tatsächlich nicht durchgeführt wird oder aber auf anderem Wege (z. B. durch Herbeirufen der Volkspolizei) verhindert werden kann.

3. Inhalt und Umfang der Notwehr

Die Notwehr besteht in einer Verteidigungs- oder Abwehrhandlung, die sich gegen den Angriff richtet und dem Angreifer einen Schaden zufügt.

a) Die Verteidigungshandlung muß sich gegen den Angreifer selbst oder gegen die von ihm zur Durchführung des Angriffs eingesetzten Mittel richten.

So z. B., wenn der Dieb auf der Flucht niedergeschlagen wird oder die zum Abtransport des Diebesgutes bereitgestellten Transportmittel unbrauchbar gemacht werden.

Eine Notwehrhandlung liegt nicht vor, wenn sich die Handlung des Angegriffenen gegen irgendwelche am Angriff unbeteiligten Personen oder mit dem Angriff nicht in Zusammenhang stehenden Sachen richtet.

vgl. S. 519 dieses Lehrbuches.